

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 5, 56

Ein Anspruch nach § 56 BEG kann bestehen, wenn die Erben eines verfolgten Rechtsanwalts infolge gegen sie gerichteter Verfolgungsmaßnahmen nicht in der Lage gewesen sind, die Praxis des Verstorbenen zu veräußern.

Dadurch, daß der frühere Sozius eines von den Nationalsozialisten getöteten Rechtsanwalts, der dessen Praxis weitergeführt hat, den Erben des Getöteten kein ausreichendes Entgelt für die Übernahme des Praxisanteils gezahlt hat, werden keine Ansprüche nach dem BEG begründet.

BGH, Beschl. v. 2. Dezember 1960 - IV ZB 350/60 - OLG Celle
LG Hildesheim

14

IV ZB 350/60

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Frau Hildegard W. [REDACTED] geb. B. [REDACTED] in L. [REDACTED]
N. W. [REDACTED]/E. [REDACTED], [REDACTED], V. [REDACTED] C. [REDACTED] H. [REDACTED] Way,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern
in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
in der Sitzung vom 2. Dezember 1960

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem Urteil des 2. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Celle vom 13. Juli 1960 wird
auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und -auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die Klägerin ist die Witwe und Alleinerbin des am
[REDACTED]. [REDACTED] 1933 aus Verfolgungsgründen ermordeten Rechts-
anwalts Dr. Arthur W. [REDACTED] in Ch. [REDACTED]. Dieser war der
Senior einer Anwaltssozietät, die aus ihm und dem Rechts-
anwalt Dr. Sch. [REDACTED] in Ch. [REDACTED] bestand. Nach dem Tode
Dr. W. [REDACTED] führte Dr. Sch. [REDACTED] die Praxis in den bisherigen
Räumen weiter und nahm nach einiger Zeit einen anderen

- 2 -

Rechtsanwalt in die Praxis auf. Dr. Sch[REDACTED] zahlte an die Klägerin einige Zeit nach Dr. W[REDACTED] Tod einen Betrag für fällige Außenstände und für Honorarforderungen in solchen Sachen, die beim Tode Dr. W[REDACTED] bereits liefen. Eine Entschädigung für den Wert des Praxisanteils als solchen hat die Klägerin nicht gefordert und Dr. Schumann auch nicht gezahlt.

In dem hier anhängigen Verfahren hat die Klägerin u. a. einen Anspruch wegen Verlustes des Anteils des Verstorbenen an dem good will der Praxis geltend gemacht. Ihr Anspruch ist in allen Rechtszügen abgewiesen worden. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen.

Die von der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet; denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BEG allein eine Revision zugelassen werden darf. Alle in der anhängigen Sache zu entscheidenden Rechtsfragen sind bereits durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geklärt. Das Berufungsgericht hat auch, wie die Hinweise in dem angefochtenen Urteil ergeben, seine Entscheidung im Einklang mit dieser Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gefällt.

Soweit der good will der Praxis bereits beim Tode des Ehemanns der Klägerin durch Verfolgungsmaßnahmen beeinträchtigt gewesen sein sollte, würde ein Entschädigungsanspruch nur der Sozietät als einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zustehen. Es braucht nicht geprüft zu werden, ob die Klägerin diesen Anspruch geltend machen kann. Denn nach §§ 142, 146 BEG besteht kein Entschädigungsanspruch wegen einer Beeinträchtigung des good will,



Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BEG allein die Revision zugelassen werden darf.

Der Bescheid vom 1. April 1958, durch den die Entschädigungsansprüche des Klägers festgesetzt wurden, ist rechtskräftig geworden. Er kann von dem Kläger nicht mehr angefochten werden. Die Entschädigungsbehörde hat zwar diesen Bescheid zugunsten des Klägers entsprechend den von ihm gestellten Anträgen ergänzt. Sie hat zunächst ausgesprochen, daß die festgesetzte Entschädigungssumme sofort fällig sei, und sie hat dann noch die Entschädigung erhöht. Dadurch hat sie dem Kläger etwas gewährt, was er bei Beachtung der Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes auf diese Weise rechtlich nicht beanspruchen konnte. Dieses Verfahren ist zwar nicht unzulässig. Es steht immer im Ermessen der Entschädigungsbehörde, ob sie einem Verfolgten, nachdem die Entschädigung durch einen Bescheid festgesetzt worden ist, höhere Leistungen gewähren will, als sie in dem Bescheid festgesetzt sind. Solche, die festgesetzte Leistung erhöhende Bescheide ergehen außerhalb des durch das Bundesentschädigungsgesetz geregelten Verfahrens; sie gewähren dem Verfolgten etwas, worauf er einen Anspruch nicht mehr erheben kann. Gegen einen derartigen Bescheid kann selbst dann, wenn die Entschädigungsbehörde dem Antrag des Verfolgten, den zuerst ergangenen, rechtlich alleinigen Entschädigungsbescheid i. S. des § 195 BEG zu ändern, nicht oder nicht voll entsprochen hat, keine Klage nach § 210 BEG erhoben werden. Dieser Bescheid gibt auch nicht die Möglichkeit, den inzwischen rechtskräftig gewordenen eigentlichen Entschädigungsbescheid jetzt mit einer Klage anzufechten, weil er nicht so geändert worden ist, wie der Verfolgte es erstrebte. Ein Verfolgter, der annimmt, durch einen Entschädigungsbescheid sei ihm nicht alles zugesprochen worden, was er zu beanspruchen habe, muß, wenn er sein Recht in dem gesetzlich geregelten Verfahren vor den Entschädigungsgerichten verfolgen will,

- 4 -

diesen Bescheid fristgerecht durch eine Klage anfechten und seine Ansprüche vor den Entschädigungsgerichten geltend machen. Unterläßt er das und erhebt er nur Gegenvorstellungen gegen den Bescheid bei der Entschädigungsbehörde, dann kann er die darauf ergehenden Bescheide nicht im Verfahren nach §§ 208 ff BEG anfechten.

In diesem Sinn hat auch das Berufungsgericht den Rechtsstreit entschieden. Die Rechtslage, wie sie hier dargelegt ist, ergibt sich zweifelsfrei aus dem Gesetz. Eine in einem Revisionsverfahren zu treffende Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist insoweit nicht erforderlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Johannsen Wüstenberg Dr. Loewenheim Dr. Graf